

Martin F. Reichstein

# Leben in Exklusionssphären

Perspektiven auf Wohnangebote  
für Menschen mit komplexem  
Unterstützungsbedarf



Springer VS

---

# Leben in Exklusionssphären

---

Martin F. Reichstein

# Leben in Exklusionssphären

Perspektiven auf Wohnangebote für  
Menschen mit komplexem  
Unterstützungsbedarf

Martin F. Reichstein  
Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer  
Dienste  
Universität Siegen  
Siegen, Deutschland

Diese Arbeit wurde 2020 unter dem Titel „Leben in Exklusionssphären? Problemanzeigen und Perspektiven wohnbezogener Hilfen für Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung und komplexem Unterstützungsbedarf“ als Dissertation von der Fakultät II (Bildung – Architektur – Künste) der Universität Siegen angenommen (Datum der Disputation: 30.06.2020).

ISBN 978-3-658-32450-6      ISBN 978-3-658-32451-3 (eBook)  
<https://doi.org/10.1007/978-3-658-32451-3>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Der/die Herausgeber bzw. der/die Autor(en), exklusiv lizenziert durch Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, ein Teil von Springer Nature 2021

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der Verlage. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jedermann benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des jeweiligen Zeicheninhabers sind zu beachten.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag, noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Planung/Lektorat: Stefanie Eggert

Springer VS ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH und ist ein Teil von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

---

## Vorwort

Es ist eine schöne Tradition im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Arbeiten, dem eigentlichen Text einige Gruß- und Dankesworte voranzustellen. Promotionsarbeiten wie die vorliegende sind nicht möglich ohne zahlreiche Menschen, die im Hintergrund zu ihrem Gelingen beitragen. Daher möchte ich – bevor wir zum Eigentlichen kommen – der o. g. Tradition folgen und denjenigen Menschen danken, die mich auf meinem Weg bis zum Abschluss dieser Arbeit begleitet und unterstützt haben.

Mein herzlicher und persönlicher Dank gilt zunächst meinen Interviewpartner/-inne/-n sowie den Mitarbeiter/-inne/-n der im Folgenden betrachteten Anbieterorganisation wohnbezogener Hilfen für Menschen mit Behinderungen, die mir die im Folgenden betrachteten Interviews ermöglicht haben. Ohne die Bereitschaft dieser Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung und ihrer Bezugsmitarbeiter/-innen, mir ihre persönlichen Geschichten ‚anzuvertrauen‘, wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen.

Mit dem System bzw. dem organisationalen Feld der Hilfen für Menschen mit Behinderungen in Deutschland kam ich erstmals 2004 in Kontakt. Was als ehrenamtliche Tätigkeit während der Schulzeit begann wurde mir später – über die Wege und Umwege eines Studiums der Sozialpädagogik an der Universität Siegen – Beruf und Profession. Im Anschluss daran war ich an unterschiedlichen Stellen wiederum in den Hilfen für Menschen mit Behinderungen tätig und absolvierte daneben ein berufsbegleitendes Masterstudium – wiederum an der Universität Siegen. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Arbeit gilt mein Dank den vielen Menschen, die mich auf diesem Weg begleitet haben. Dies gilt gleichermaßen für meine Klient/-inn/-en und deren Angehörige sowie für meine Kolleg/-inn/-en.

Während meines Masterstudiums hatte ich zudem die Gelegenheit, bei Prof. Dr. Volker Stein als studentische Hilfskraft am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insb. Personalmanagement und Organisation, mitzuarbeiten. Ich möchte den gegebenen Anlass nutzen, um mich bei ihm sowie seinen Mitarbeiter/-inne/-n Tobias M. Scholz und Anna Feldhaus für diese Möglichkeit zu bedanken. Sie haben nicht nur meinen Blick auf Organisationen und deren Entwicklung geprägt, sondern mich vor allem in dem Willen bestärkt, eine wissenschaftliche Laufbahn einzuschlagen. Mit Blick auf Kolleg/-inn/-en dieser Zeit gilt mein Dank weiterhin Lena Schöllhorn, Katharina von Weschpfennig sowie Svenja Witzelmaier.

Ich bekam, nach dem Abschluss meines Masterstudiums, von Prof. Dr. Johannes Schädler die Möglichkeit am Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste der Universität Siegen (ZPE) als wissenschaftlicher Mitarbeiter zu arbeiten. In meiner bisherigen Zeit im ZPE habe ich die Themen der vorliegenden Arbeit mit zahlreichen aktuellen und ehemaligen Kolleg/-inn/-en diskutiert und inhaltlich weiterentwickelt. In diesem Sinne bedanke ich mich insbesondere bei Lena Bertelmann, Miriam Düber, Jan-Frederik Fröhlich, Andreas Hohmann, Matthias Kempf, Heike Krütt, Sabine Meier, Daniela Molnar, Birgit Papke, Constance Remhof, Kathrin Schlenker, Hanna Weinbach sowie Lars Wissenbach.

Im Folgenden ist auch von individuellen ‚Sozialräumen‘ die Rede. Daher will ich hier auch meine privaten ‚Netzwerke‘ in den Blick nehmen. Ein besonderer Dank gilt in diesem Zusammenhang meinen Eltern, Dorothee und Ferdinand Reer sowie Helmuth Reichstein. Ich danke weiterhin meinen Geschwistern Matthis Reichstein, Christina und Daniel Reer sowie Cathrin George. Ein Wort noch zu Matthis: Ohne ihn und seine andauernden Ermutigungen hätte ich diese Arbeit weder begonnen noch vollendet. In aller Kürze: Lieber Matthis, vielen Dank für Alles!

Neben den genannten Personen gilt mein Dank insbesondere meinen alten Freunden Lars Müller, David Pedde und Alex Wied. Vielen Dank für Eure Anregungen, Ermutigungen und Hinweise zu dieser Arbeit.

Ein besonderer Dank gilt Prof. Dr. Johannes Schädler für seine Begleitung sowie seine Unterstützung auf dem Weg zu dieser Promotionsarbeit. Auch ohne seine Beharrlichkeit und seine Ermutigungen wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen. Ich bedanke mich weiterhin bei Prof. Dr. Albrecht Rohrmann für seine Bereitschaft, das Zweitgutachten über die vorliegende Arbeit zu übernehmen.

Abschließend – im Geiste – grüßen möchte ich die denjenigen meiner Weggefährt/-inn/-en, die die Fertigstellung dieser Arbeit nicht mehr miterleben

können. Danke, dass Ihr mich auf meiner Reise ein Stück weit begleitet habt. Euch ist diese Arbeit gewidmet.

Wenden im April 2020

Martin F. Reichstein

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	1
1.1	„Exklusionssphären“ im Bereich wohnbezogener Hilfen .....	6
1.2	Zum Aufbau der vorliegenden Arbeit .....	9
<b>2</b>	<b>Zum Stand der Forschung mit Blick auf ausgewählte Personengruppen</b> .....	11
2.1	Herausforderndes Verhalten .....	13
2.2	Schwere bzw. mehrfache Beeinträchtigung .....	20
2.3	Fortgeschrittenes bzw. hohes Lebensalter .....	24
<b>3</b>	<b>Sozialwissenschaftliche Erklärungsansätze für „Exklusionssphären“</b> .....	31
3.1	Systemtheorie .....	33
3.1.1	Theoretische Grundlagen .....	33
3.1.2	Exklusionssphären aus systemtheoretischer Perspektive .....	38
3.2	Neoinstitutionalismus .....	44
3.2.1	Theoretische Grundlagen .....	45
3.2.2	Exklusionssphären aus neoinstitutionalistischer Perspektive .....	51
3.3	Pfadtheorie .....	54
3.3.1	Theoretische Grundlagen .....	55
3.3.2	Exklusionssphären aus pfadtheoretischer Perspektive .....	60
<b>4</b>	<b>Wirkungen individueller Unterstützungsarrangements</b> .....	65
4.1	Lebensqualität als Indikator für Teilhabe und Inklusion .....	67
4.1.1	Zum Inklusionsverständnis der vorliegenden Arbeit .....	67

4.1.2	Teilhabe als Zugang zu Ressourcen von Systemen .....	69
4.1.3	Zur Operationalisierung des Lebensqualitätsbegriffs .....	70
4.2	Sozialraumorientierung als Kritik etablierter Handlungspraxen .....	74
4.2.1	Grundlagen der sozialräumlichen Theorie Sozialer Arbeit .....	76
4.2.2	Kritisches Potenzial der Sozialraumorientierung .....	77
<b>5</b>	<b>Zu Auswirkungen von ‚Exklusionssphären‘ auf individuelle Lebensqualität und Sozialräume – Eine explorative Fallstudie</b> .....	81
5.1	Zur Methodik der empirischen Untersuchung .....	84
5.1.1	Leitfadeninterviews und erzählgenerierende Interviews .....	84
5.1.2	Zum Organisationsrahmen der Einrichtungen und Dienste .....	86
5.1.3	Forschungsdesign und Fallauswahl .....	87
5.1.4	Aufzeichnung, Anonymisierung und Datenschutz .....	90
5.1.5	Transkription der Interviewaufzeichnungen .....	91
5.1.6	Analyse der Interviewtranskripte .....	93
5.2	Ergebnisse der empirischen Untersuchung .....	95
5.2.1	Wohnen in einer geschlossenen Wohngruppe (A) .....	95
5.2.2	Wohnen im Kontext einer Großeinrichtung (B) .....	125
5.2.3	Wohnen in einem Wohnheim (C) .....	145
5.2.4	Wohnen in einer eigenen Häuslichkeit (D) .....	168
<b>6</b>	<b>Diskussion der Ergebnisse</b> .....	197
6.1	Exklusionssphären und deren Auswirkungen für betroffene Individuen .....	197
6.2	Kontrastierende Befunde zum Wohnen in einer eigenen Häuslichkeit .....	205
<b>7</b>	<b>Zusammenfassende Betrachtungen und Ausblick: Perspektiven wohnbezogener Hilfen im Zusammenhang mit komplexen Unterstützungsbedarfen</b> .....	209
	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	215

---

# Abkürzungsverzeichnis

BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BTHG	Bundesteilhabegesetz
DVO	Durchführungsverordnung
NRW	Nordrhein-Westfalen
SGB	Sozialgesetzbuch
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UN-BRK	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen
WTG	Wohn- und Teilhabegesetz

---

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1.1	Anteil der primären Behinderungsform von allen Leistungsberechtigten im ‚stationär betreuten Wohnen‘ in Deutschland mit Angaben zur Behinderungsform (Stichtag: 31.12.2017; Eigene Darstellung nach BAGüS, 2019, S. 18) .....	3
Abbildung 1.2	Anteil der primären Behinderungsform von allen Leistungsberechtigten im ‚ambulant betreuten Wohnen‘ in Deutschland mit Angaben zur Behinderungsform (Stichtag: 31.12.2017; Eigene Darstellung nach BAGüS, 2019, S. 18) .....	4

---

# Tabellenverzeichnis

Tabelle 3.1	Übersicht über Mechanismen, die eine pfadabhängige Kontinuität hervorrufen können und Bezüge zu neoinstitutionalistischen Arbeiten .....	58
Tabelle 5.1	Im Rahmen der vorliegend dokumentieren Untersuchung befragte Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung nach Geschlecht und Unterstützungsarrangement zum Interviewzeitpunkt .....	89
Tabelle 5.2	Zusammenfassende Einschätzung der Lebensqualität von Herrn Vollmer (A1) .....	107
Tabelle 5.3	Zusammenfassende Einschätzung der Lebensqualität von Frau Jürgens (A2) .....	121
Tabelle 5.4	Zusammenfassende Einschätzung der Lebensqualität von Frau Meier (B1) .....	133
Tabelle 5.5	Zusammenfassende Einschätzung der Lebensqualität von Herrn Graf (B2) .....	142
Tabelle 5.6	Zusammenfassende Einschätzung der Lebensqualität von Frau Schumacher (C1) .....	155
Tabelle 5.7	Zusammenfassende Einschätzung der Lebensqualität von Frau Huber (C2) .....	164
Tabelle 5.8	Zusammenfassende Einschätzung der Lebensqualität von Herrn Becker (D1) .....	180
Tabelle 5.9	Zusammenfassende Einschätzung der Lebensqualität von Herrn Bauer und Herrn Schäfer (D2) .....	193



# Einleitung

# 1

Zum Stichtag 31. Dezember 2017 hatten in Deutschland 7.766.573 Menschen eine anerkannte Schwerbehinderung<sup>1</sup>. Von diesen Personen galten 59,2 Prozent als Menschen mit einer Körperbehinderung. 21,4 Prozent des in Rede stehenden Personenkreises wiesen „[z]erebrale Störungen, geistige- und / oder seelische“ (Statistisches Bundesamt, 2019) Behinderungen auf.

Die überwiegende Mehrzahl der schwerbehinderten Menschen in Deutschland erwirbt ihre Behinderung im Verlauf des Lebens. Die amtliche Statistik weist jedoch 258.517 Personen aus, bei denen zum o. g. Stichtag eine angeborene Behinderung vorlag. Dies entspricht 3,3 Prozent der o. g. Personengruppe. Insbesondere an diese Personen richtet sich das System der Hilfen für Menschen mit Behinderungen in Deutschland (vgl. Muehe, 2017, S. 19). Schädler (2003, S. 21) spricht im Zusammenhang damit von einem „randständigen, gleichwohl aber hochgradig differenzierten und verregelten Bereich des gesellschaftlichen Lebens“. Diesem Hilfesystem sowie den durch es unterstützten Personen widmet sich die vorliegende Untersuchung, wobei der Fokus auf spezifische Problematiken im Bereich des Wohnens, m. a. W. auf die wohnbezogene Eingliederungshilfe, gerichtet ist.

---

<sup>1</sup>Menschen mit Behinderungen in diesem Sinne sind „Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht“ (§ 2 Abs. 1 S. 1 bis 2 SGB IX). Im Zusammenhang des deutschen Sozialrechts gelten Menschen als ‚schwerbehindert‘, wenn „bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt“ (§ 2 Abs. 2 SGB IX).

Die fachlichen Standards der Hilfen für Menschen mit Behinderungen in Deutschland haben sich in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten in vielfältiger Weise verändert. Zentral ist dabei die Abkehr von einer reinen Versorgungslogik hin zu einer Personenzentrierung individueller Hilfen (vgl. Schädler & Rohrmann, 2016, S. 19). Im Zusammenhang mit den solcherart veränderten fachlichen Standards in den Hilfen für Menschen mit Behinderungen hat sich das Leistungsspektrum des Hilfesystems, nicht erst in den letzten Jahren, kontinuierlich ausdifferenziert. Metzler (2016, S. 18) verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Dezentralisierung klassischer Großeinrichtungen seit den 1970er Jahren. Aktuell umfasst das System der Hilfen zum Wohnen für Menschen mit Behinderungen – nicht nur in Deutschland – eine breite Angebotspalette, die von der Betreuung in Großeinrichtungen<sup>2</sup> über die Betreuung in kleineren gemeinschaftlichen Wohneinrichtungen bis hin zum Wohnen in einer eigenen Häuslichkeit bei gleichzeitiger Betreuung durch einen Fachdienst für ambulant betreutes Wohnen reicht.

Zu der hier skizzierten Weiterentwicklung und Ausdifferenzierung hat in der jüngeren Vergangenheit nicht zuletzt das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) beigetragen. (Nicht nur) mit Blick auf Deutschland sind weitergehend Bestrebungen zu verzeichnen, die einschlägige Gesetzgebung in deren Sinne zu reformieren. In diesem Zusammenhang muss aktuell insbesondere auf das in Umsetzung befindliche Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 23. Dezember 2016 bzw. auf dessen Konkretisierung in den entsprechenden Ausführungsgesetzen der Bundesländer sowie in weitergehenden Verordnungen verwiesen werden. Parallel finden sich mittlerweile auch auf kommunaler Ebene zahlreiche Initiativen, welche die Umsetzung der UN-BRK zum Gegenstand haben.

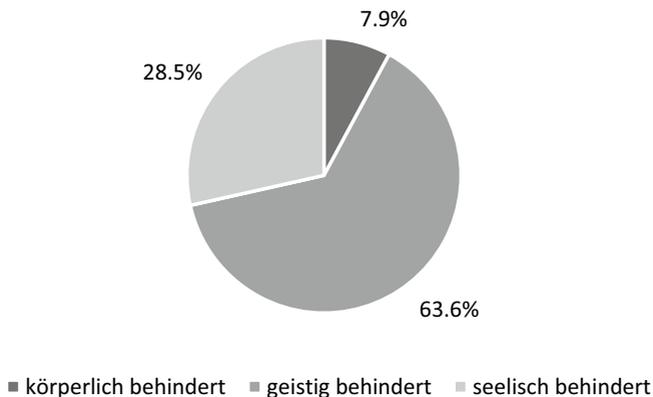
Die Ausdifferenzierung des Leistungsspektrums wohnbezogener Hilfen wurde ihrerseits selbst zu einer Art fachlichem Standard. Unter der Überschrift eines ‚abgestuften Systems gemeindeintegrierter Angebote‘ wurde es zur Norm, das traditionelle Wohnheim um weniger restriktive, mehr integrierte, aber mehr Selbstständigkeit erfordernde Angebote zu ergänzen. Damit verbunden war die verbreitete ‚Erzählung‘, dass weniger besondernde Formen der Unterstützung

---

<sup>2</sup>Im Rahmen der vorliegenden Arbeit werden unter Großeinrichtungen solche gemeinschaftlichen Wohneinrichtungen verstanden, die 60 oder mehr Plätze auf einem Kerngelände aggregieren (vgl. Dieckmann et al., 2015, S. 99). Diese Definition trägt dem Umstand Rechnung, dass zeitgenössische Großeinrichtungen häufig nicht mehr als solche bezeichnet werden. Zum Teil finden sich auf den entsprechenden Kerngeländen heute mehrere kleinere, organisatorisch formal getrennte, Einrichtungen. Durch die oben genannte Definition bleibt dieser Einrichtungstyp trotzdem für eine Betrachtung zugänglich.

von betroffenen Individuen im Lebenslauf durch professionelle Förderung ihrer Selbstständigkeit erreicht werden können (vgl. Schädler & Reichstein, 2018, S. 115).

Ungeachtet dessen ist jedoch zu konstatieren, dass die Mehrzahl der Hilfen im Bereich des Wohnens, insbesondere für Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung, nach wie vor in gemeinschaftlichen Wohneinrichtungen erbracht wird. Thimm et al. (2018, S. 28) gehen in diesem Zusammenhang für Westfalen-Lippe von 42 Prozent der Leistungsempfänger/-innen im Bereich der Eingliederungshilfe<sup>3</sup> aus. Den Anteil von Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung an den Bewohner/-innen gemeinschaftlicher Wohnformen gibt die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) (2019, S. 18) zum Stichtag 31.12.2017 bundesweit mit 63,6 Prozent an (siehe Abbildung 1.1).



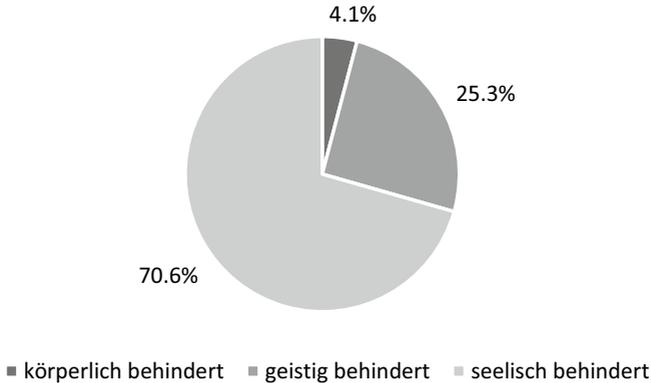
**Abbildung 1.1** Anteil der primären Behinderungsform von allen Leistungsberechtigten im ‚stationär betreuten Wohnen‘ in Deutschland mit Angaben zur Behinderungsform (Stichtag: 31.12.2017; Eigene Darstellung nach BAGüS, 2019, S. 18)

Zum gleichen Stichtag betrug der Anteil dieser Personengruppe an den Empfänger/-inne/-n von ambulanten Leistungen im Bereich des Wohnens lediglich 25,3 Prozent. Die Mehrzahl der Leistungsempfänger/-innen in diesem Bereich

---

<sup>3</sup>Die Angaben beziehen sich auf alle Empfänger/-innen von Leistungen der Eingliederungshilfe. Das bedeutet, dass hier auch Personen berücksichtigt werden, die in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) arbeiten und keine professionellen Hilfen zum Wohnen in Anspruch nehmen.

waren Menschen mit sogenannter seelischer Behinderung (70,6 Prozent) (ebenda) (siehe Abbildung 1.2).



**Abbildung 1.2** Anteil der primären Behinderungsform von allen Leistungsberechtigten im ‚ambulant betreuten Wohnen‘ in Deutschland mit Angaben zur Behinderungsform (Stichtag: 31.12.2017; Eigene Darstellung nach BAGüS, 2019, S. 18)

Diese Daten zeigen, dass in den vergangenen Jahren zwar ein Ausbau ambulanter Hilfen stattgefunden hat. Allerdings konnten hiervon vor allem Menschen mit sogenannter seelischer Behinderung profitieren. Die Hilfen für Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung weisen dagegen offenbar ein anhaltendes Modernisierungsdefizit auf. Die insgesamt widersprüchliche Entwicklung lässt vermuten, dass mit Blick auf Leistungsempfänger/-innen der wohnbezogenen Eingliederungshilfe von einem recht großen ‚harten Kern‘ (vgl. bspw. Hopfmüller, 1998, S. 91) ausgegangen wird, an dem die gegenwärtige Entwicklung vorbei geht und der u. U. dauerhaft in gemeinschaftlichen Wohneinrichtungen verbleibt.

Seifert (2006, S. 379) zufolge wurden noch in den späten 1990er Jahren 56 Prozent aller in Einrichtungen lebenden Menschen in Deutschland mit sogenannter geistiger Behinderung in Einrichtungen mit 100 oder mehr Plätzen betreut. Weitere 18 Prozent der in Rede stehenden Personen lebten, so die Autorin weiter, in Einrichtungen mit 50 bis 99 Plätzen (ebenda). Während bspw. Trescher (2017a, S. 26) davon ausgeht, dass Großeinrichtungen für den in Rede stehenden Personenkreis „immer noch die am weitesten verbreitete institutionalisierte Wohnform“ seien, gehen andere Autor/-inn/-en davon aus, dass die

Mehrzahl der Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung in Einrichtungen mittlerweile in Wohneinrichtungen lebt, die i. d. R. 24 Wohnplätze vorhalten (vgl. Thimm et al., 2018, S. 36–37; Reichstein, 2020, S. 102). Gleichwohl ist grundsätzlich festzuhalten, dass Großeinrichtungen im Sinne der hier verwendeten Definition von Dieckmann et al. (2015, S. 99) nach wie vor ein relevanter Teil des Leistungsspektrums wohnbezogener Hilfen für Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung in Deutschland sind (vgl. Thimm et al., 2018, S. 37). Beispielsweise zeigen Thimm et al. (2018, S. 35) für Westfalen-Lippe, dass dort im Jahr 2014 immerhin noch 25 Prozent der Empfänger/-innen von wohnbezogener Eingliederungshilfe in Groß- bzw. Komplexeinrichtungen betreut werden<sup>4</sup>.

Bereits in den 1990er und 2000er Jahren wurde seitens einzelner Autor/-innen die Sorge formuliert, dass von der fortschreitenden Weiterentwicklung sowie Dezentralisierung wohnbezogener Hilfen für Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung nicht alle in Rede stehenden Personen gleichermaßen würden profitieren können (vgl. Dörner, 2004, S. 124; Gaedt, 1992, S. 94; Hopfmüller, 1998, S. 100). Damit verband sich seinerzeit die – nicht zuletzt von Dörner prominent vertretene – Forderung „immer beim jeweils Letzten“ zu beginnen, „bei dem es sich am wenigsten lohnt“ (Dörner, 2004, S. 112; vgl. hierzu auch Meißnest, 2013, S. 68–69). Gemeint sind hier diejenigen, deren individuelle Situation am schwierigsten eingeschätzt wird. Hier ist der Gedanke angelegt, dass insbesondere Menschen, deren Situation als ‚schwierig‘ wahrgenommen wird, davon bedroht sind, von ‚modernen‘ Formen der Unterstützung ausgeschlossen zu werden. In diese Richtung deuten neuere Arbeiten zur Lebens- und Betreuungssituation von Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung und insbesondere als herausfordernd eingeschätzten Verhaltensweisen (vgl. bspw. Schädler & Reichstein, 2018; Theunissen & Kulig, 2019), Mehrfachbeeinträchtigungen (vgl. bspw. Beck & Franz, 2019; Seifert, 2017) sowie fortgeschrittenem oder hohem Lebensalter (vgl. bspw. Thimm et al., 2018).

Vor dem Hintergrund insgesamt erkennbar inklusiver werdender Angebote wohnbezogener Unterstützung von Menschen mit Behinderungen interessiert

---

<sup>4</sup>Die Autor/-inn/-en der Studie verwenden mit Blick auf den hier betrachteten Gegenstand den Begriff ‚Komplexeinrichtung‘ und berücksichtigen bei ihrer Auswertung nicht nur die Platzzahl, sondern auch die geografische Lage gemeinschaftlicher Wohneinrichtungen. Dabei wurden „[u]nmittelbar beieinanderliegende Adressen [...] als Adressen eines Komplexgeländes definiert“ (Thimm et al., 2018, S. 24). Mit Komplexeinrichtungen im Sinne der Studie sind zusammenfassend „Einrichtungen gemeint, die auf einem räumlich abgegrenzten Areal ein umfangreiches Hilfe- und Unterstützungsangebot für mehr als 80 erwachsene Menschen mit Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe bieten“ (ebenda, S. 23).

in der vorliegenden Arbeit, ob und inwiefern gleichzeitig spezifische Exklusionstendenzen im System der Hilfen für Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung (weiter) bestehen oder neu auftauchen. Weiterhin wird danach gefragt, wie sich ggfs. diese Exklusionstendenzen in den wohnbezogenen Hilfen für Menschen mit Behinderungen erklären lassen. Zudem interessiert, wie sich ggfs. solche Exklusionsmechanismen auf Klient/-inn/-en von Einrichtungen und Diensten auswirken. Die Fragestellung soll durch eine systematische Aufarbeitung des einschlägigen Forschungsstandes sowie durch eine explorative Fallstudie bearbeitet werden, die nach den möglichen Wirkungen systemisch angelegter Ausschlüsse im gegenwärtigen System der Hilfen für Menschen mit Behinderungen fragt.

In der Argumentation der Arbeit wird der Begriff der ‚Exklusionssphäre‘ verwendet. Der Begriff der ‚Sphäre‘ meint zunächst einen „Bereich, der jemanden, etwas umgibt“ (Bibliographisches Institut, 2020). Im übertragenen Sinne ist damit hier ein Bereich gemeint, der gesellschaftliche Exklusionen bedingt und ein betroffenes Individuum in seiner Teilhabe an gesellschaftlichen Systemen beeinträchtigt (vgl. Miller, 2016a, S. 61). Folglich wird hier ein systemtheoretischer Inklusions- bzw. Exklusionsbegriff zugrunde gelegt, der jedoch im Lichte des Gegenstandes der vorliegenden Untersuchung an das Begriffsverständnis der UN-BRK zurückgebunden wird<sup>5</sup>.

---

## 1.1 ‚Exklusionssphären‘ im Bereich wohnbezogener Hilfen

Der hier gewählte Begriff der ‚Exklusionssphäre‘ knüpft an Überlegungen aus dem Umfeld von Klaus Dörner an, wonach im Zusammenhang mit Hilfen für Menschen mit Behinderungen Annahmen hinsichtlich eines ‚harten Kerns‘ bestehen. Gemeint ist damit, dass von der Existenz eines Personenkreises ausgegangen wird, der „nicht ohne Institutionen [im Sinne klassischer Einrichtungen der Hilfen für Menschen mit Behinderungen, M. R.] zu versorgen“ (Hopfmüller, 1998, S. 91) sei.

Dörner (2003, S. 23) konstatiert, dass die Bundesrepublik Deutschland – wie andere westliche Industrienationen zuvor – „auf dem Weg zur heimatlosen Gesellschaft“ sei. Dabei bezieht sich der Autor nicht zuletzt auf den Vorrang ambulanter Hilfen vor stationären im deutschen Sozialrecht (ebenda). Dies habe,

---

<sup>5</sup>Eine ausführlichere Darstellung systemtheoretischer Grundlagen der vorliegenden Untersuchung findet sich im dritten Kapitel. Vertiefende Ausführungen zum hier verwendeten Inklusionsbegriff erfolgen im vierten Kapitel im Zusammenhang mit der Einführung des Lebensqualitätsbegriffs.

so der Autor weiter, auch zu einer Veränderung der Leistungserbringung in den Hilfen für Menschen mit Behinderungen geführt, bei der „Bewohner in ausgelagerte Wohngruppen oder in ‚betreutes Wohnen‘ weitergefördert“ (ebenda) worden seien. Diese – im Grunde positive – Entwicklung führt jedoch, so Dörners These, zu der problematischen Situation, dass diejenigen Menschen mit Behinderungen in traditionellen Einrichtungen verblieben, denen die als notwendig aufgefasste ‚Förderfähigkeit‘ abgesprochen wird (ebenda). Anders ausgedrückt: Sie bilden in zunehmendem Maße als ‚Restgruppe‘ den bereits erwähnten ‚harten Kern‘ der Bewohnerschaft traditioneller Einrichtungen. Auf diese Problematik weist beispielsweise auch Gaedt (1992, S. 94) hin<sup>6</sup>. Mit dem Entstehen eines ‚harten Kerns‘ geht jedoch die, so Dörner (2003, S. 27) kritisch, „gesunde Mischung“ der Bewohner/-innen einer Einrichtung verloren, sodass im Ergebnis für Bewohner/-innen und Mitarbeiter/-innen zunehmend problematische Zustände entstehen.

Der Begriff der ‚Exklusionssphäre‘ soll im Rahmen der vorliegenden Arbeit – ausgehend von der skizzierten Analyse – über die vor allem beschreibende Begrifflichkeit des ‚harten Kerns‘ bzw. der ‚Restgruppe‘ hinausweisen und das Phänomen auch in seiner Wirkung verstehen helfen. Dabei werden unter ‚Exklusionssphären‘ im engeren Sinne institutionelle Settings verstanden, die sich entweder von vornherein (hoch-) spezialisiert und (hoch-)strukturiert an eine eng umrissene Zielgruppe richten oder die sich im Zuge der Weiterentwicklung wohnbezogener Hilfen für Menschen mit Behinderungen zu ‚Resteinrichtungen‘ entwickeln bzw. entwickelt haben. Diese Einrichtungen bringen – so die These – etwa durch Mechanismen der Isolation (vgl. bspw. Jantzen, 2012), Stigmatisierung (vgl. bspw. Waldschmidt, 2011, S. 92) und Desozialisierung (vgl. bspw. Früchtel, 2014, S. 12) systemisch und systematisch individuelle Exklusionen hervor. Vor dem Hintergrund der skizzierten Analyse Dörners ist davon auszugehen, dass sich solche ‚Exklusionssphären‘ im Kontext von Hilfen für Menschen mit Behinderungen gleichermaßen systemisch und systematisch entwickeln. Die vorliegende Arbeit ist vor dem Hintergrund dieser Überlegungen ein Beitrag zu einem besseren Verständnis des Entstehens und der Wirkung isolierender und exkludierender Hilfesettings.

---

<sup>6</sup>Ausgehend von Abgrenzungsbemühungen gegenüber dem ‚Normalisierungsprinzip‘ weist Gaedt in mehreren Aufsätzen (u. a. 1981, 1992) auf davon ausgehende Wirkungen für traditionelle Groß- und Vollzeiteinrichtungen der Behindertenhilfe hin. Er plädiert er vor diesem Hintergrund für einen Erhalt der Großeinrichtungen als „Orten zum Leben“ für Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung, die aus seiner Sicht als überschaubare Gegenwelt eine Alternative zur kapitalistischen Leistungsgesellschaft darstellen.

Mit Blick auf die Wirkungen von Exklusionssphären auf darin lebende und davon betroffene Individuen werden im Rahmen der vorliegenden Arbeit Konzepte der Lebensqualität sowie Sozialraumorientierung herangezogen und für die Erarbeitung von Ergebnisdimensionen nutzbar gemacht. Damit kann die Fragestellung dahingehend präzisiert werden, wie sich bestehende Unterstützungsarrangements im Einzelfall auf die individuelle Lebensqualität sowie auf individuelle Sozialraumbezüge auswirken. So ist zu vermuten, dass sich etwa große Einrichtungen aufgrund ihrer institutionellen Ordnungen und Zwänge für ihre Bewohner/-innen nachteilig auswirken (vgl. Bigby & Beadle-Brown, 2016, S. 10–11; Metzler, 2016, S. 19)<sup>7</sup>. Zu fragen ist, inwiefern dies gerade für Angebote gilt, die sich hochspezialisiert an bestimmte Personengruppen richten (zu entsprechenden Angeboten vgl. bspw. Beck & Franz, 2019, S. 147; Theunissen & Kulig, 2019, S. 26).

Metzler (2016, S. 19) weist allerdings auch darauf hin, dass das Wohnen in kleineren Einheiten nicht automatisch zu einer Verbesserung von Lebensqualität sowie sozialer Partizipation führt (vgl. hierzu bereits Landesman-Dwyer et al., 1980, S. 13–14). Insbesondere bei Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf sei zusätzlich „die Qualität und die Quantität der individuellen Unterstützung“ von maßgeblicher Bedeutung. Seifert (2006, S. 380) geht allgemein davon aus, dass die „Teilhabe am allgemeinen Leben für Heimbewohner/-innen [...] erschwert“ sei (vgl. hierzu auch Williams et al., 2018, S. 137). Dies gelte auch bei gemeindenaher bzw. gemeindeintegrierter Lage der Wohneinrichtung (vgl. Seifert, 2006, S. 380). Auf mögliche negative Auswirkungen des räumlichen Umfelds von gemeinschaftlichen Wohneinrichtungen weisen bereits Schwarte & Oberste-Ufer (2001, S. 156–157) hin.

Vor diesem Hintergrund bilden im empirischen Teil Analysen leitfadengestützter Interviews mit Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung und bzw. oder mit Mitarbeiter/innen der sie begleitenden Anbieterorganisation den Kern der vorliegenden Arbeit. Dabei stehen die interviewten Menschen mit Behinderungen exemplarisch für Personen, die in geschlossenen Wohngruppen auf dem Gelände einer Großeinrichtung (A), allgemein in Großeinrichtungen (B), in dezentralen Wohnheimen (C) sowie in einer eigenen Häuslichkeit mit Betreuung

---

<sup>7</sup>Durchaus kritisch äußern sich in diesem Punkt bspw. Landesman-Dwyer et al. (1980, S. 13–14). Etwa arbeiten die Autor/-inn/-en heraus, dass Bewohner/-innen großer Einrichtungen häufiger mit anderen Personen (v. a. andere Bewohner/-innen sowie Mitarbeitende) interagierten als Bewohner/-innen kleiner Einrichtungen. Allerdings beziehen sich die referierten Befunde vor allem auf die Quantität und weniger auf die Qualität der beobachteten Interaktionen.

durch einen Fachdienst für ambulant betreutes Wohnen (D) leben. Der Anbieter der hier berücksichtigten Einrichtungen und Dienste wird exemplarisch für eine Anbieterorganisation in Deutschland betrachtet, welche das Leistungsspektrum wohnbezogener Hilfen für Menschen mit Behinderungen in seinem Angebot vorhält. Anhand des Interviewmaterials werden im Ergebnis vorhandene Exklusionssphären nachgezeichnet sowie deren mögliche Auswirkungen auf individuelle Lebenswirklichkeiten rekonstruiert.

---

## 1.2 Zum Aufbau der vorliegenden Arbeit

Im Anschluss an diese Einleitung wird zunächst der aktuelle Forschungsstand zu bestehenden Exklusionssphären entlang der drei o. g. Kategorien dargestellt. Daran anschließend werden im dritten Kapitel der Untersuchung sozialwissenschaftliche Erklärungsansätze für die Entwicklung der genannten Exklusionssphären herangezogen.

Das vierte Kapitel der Untersuchung befasst sich vertiefend mit Wirkungen von Betreuungsformen auf die Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderungen. Dabei wird vor allem auf die bereits genannten Konzepte der Lebensqualität sowie der Sozialraumorientierung verwiesen. In diesem Zusammenhang werden beide Aspekte als Ergebnisdimensionen für den empirischen Teil der Arbeit operationalisiert.

Bezugsrahmen und Methodik des empirischen Teils werden im fünften Kapitel der Untersuchung vertieft. Dabei wird kurz der Hintergrund der hier betrachteten Einrichtungen und Dienste skizziert. Im Anschluss werden die Erhebungsmethode, die Fallauswahl sowie die Verfahren zur Interviewaufzeichnung, -anonymisierung und -transkription dargestellt. Den Abschluss dieses Kapitels bilden methodische Überlegungen zur Analyse der Transskripte. Hier wird auf die Verfahren der zusammenfassenden und der strukturierenden Inhaltsanalyse nach Mayring (2015) Bezug genommen.

Den Hauptteil bilden die Ergebnisse der empirischen Untersuchung im zweiten Teil des fünften Kapitels sowie deren Diskussion im sechsten Kapitel. Die Arbeit schließt mit abschließenden Bemerkungen zu Perspektiven wohnbezogener Hilfen für Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung in Deutschland im Lichte der theoretischen und empirischen Befunde sowie mit Überlegungen zum weiteren Forschungsbedarf.



## Zum Stand der Forschung mit Blick auf ausgewählte Personengruppen

# 2

Die UN-BRK spricht mit Blick auf Menschen mit Behinderungen von „Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“ (Art. 1 Abs. 2 UN-BRK). Indes weisen die Autor/-inn/-en der UN-BRK bereits in der Präambel des Übereinkommens darauf hin, dass „das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt“ (Präambel e UN-BRK). Behinderung wird hier also in zweierlei Hinsicht als dynamisches Konzept verstanden. Zum einen verändert sich das Verständnis von Behinderung im Zeitverlauf, zum anderen kann der Abbau von Barrieren durch neue Technologien oder Unterstützungskonzepte dazu beitragen, Behinderung aufgrund individueller Beeinträchtigungen zu reduzieren oder ganz zu vermeiden. Die Dynamik des Behinderungsbegriffs zeigt sich beispielsweise daran, dass die Bezeichnung einer Gruppe von Personen als ‚Behinderte‘ bzw. ‚Menschen mit Behinderungen‘ im deutschen Sprachraum bis zum Ende des 19. Jahrhunderts nicht belegt ist und sich erst nach dem Zweiten Weltkrieg allgemein durchsetzt (vgl. Schmid, 1992, S. 22; Schmuhl, 2010, S. 11). Felkendorff (2003, S. 25) bemerkt mit Blick auf Definitionen von Behinderung allgemein, dass „alle oder fast alle der in Verwendung befindlichen Begriffe und/oder Definitionen umstritten“ seien (vgl. hierzu auch Rohrmann, 2007, S. 93). Gleichwohl verweise ‚Behinderung‘, so Felkendorff (2003, S. 25), unabhängig von konkreten Begrifflichkeiten auf ein soziales Problem. Vor diesem Hintergrund sei die Untersuchung der Lebensumstände von Personen, die als ‚Menschen mit Behinderungen‘ bezeichnet werden ein legitimes Anliegen.

Mit der Neufassung des Behinderungsbegriffs im Sozialgesetzbuch (SGB) IX im Rahmen des BTHG versucht der deutsche Gesetzgeber, das Sozialrecht der

Bundesrepublik mit dem Behinderungsverständnis der UN-BRK in Einklang zu bringen. Der Behinderungsbegriff des reformierten SGB IX beinhaltet dabei Formulierungen der UN-BRK (z. B. die Unterscheidung zwischen körperlichen, geistigen, seelischen sowie Sinnesbeeinträchtigungen<sup>1</sup>) ebenso, wie ältere Bestimmungen des deutschen Sozialrechts. Dies gilt beispielsweise für die Festlegung, wonach eine langfristige Beeinträchtigung dann gegeben sei, wenn sie länger als sechs Monate bestehe (vgl. § 2 Abs. 1 SGB IX).

Die vorliegende Arbeit bezieht sich in ihrer Auseinandersetzung mit Hilfen für Menschen mit Behinderungen exemplarisch auf die Situation in Deutschland. Vor diesem Hintergrund ist hier vor allem der Behinderungsbegriff des SGB IX maßgeblich. Mit Blick auf Hilfen ist darüber hinaus der jeweils für Leistungen der (wohnbezogenen) Eingliederungshilfe anspruchsberechtigte Personenkreis für den hier untersuchten Kontext relevant.

(Nicht nur) im Zusammenhang mit den im Rahmen der vorliegenden Untersuchung betrachteten Personenkreisen spricht Fornefeld (2008, S. 50) von Menschen mit einer ‚Komplexen Behinderung‘. Dabei geht es ihr darum, für die Beschreibung von Menschen die Träger von vielfältigen Formen von Beeinträchtigungen sind, eine geeignete Begrifflichkeit auszubilden, mit der sie auch programmatische Setzungen verbindet. Ziel sei es, so Fornefeld (2008, S. 51), einer in besonderem Maße von Exklusion bedrohten Personengruppe einen Namen zu geben. In diesem Zuge weist die Autorin Begriffe wie beispielsweise „Menschen mit geistiger Behinderung und Zusatzbeeinträchtigung“ zurück.

Im Folgenden werden die Formulierungen ‚Menschen mit komplexer Behinderung‘ sowie ‚Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf‘ synonym und zusammenfassend für die hier konkret in Rede stehenden Personengruppen verwendet. Mit Blick auf die einzelnen Kategorien wird von der eher pauschalisierenden Begrifflichkeit Fornefelds auch aus forschungspraktischen Gründen abgewichen, um konkrete Exklusionssphären exemplarisch identifizieren und deren Auswirkungen auf individuelle Lebenswirklichkeiten explorativ untersuchen zu können. Die Verwendung der Begriffe ‚komplexe Behinderung‘ bzw. ‚komplexe Beeinträchtigung‘ verweist indes darauf, dass die hier untersuchten Exklusionssphären lediglich einen Ausschnitt darstellen. Der konkrete Ausschnitt bezieht sich auf drei Personengruppen: a) Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung und herausfordernden Verhaltensweisen, b) Menschen mit

---

<sup>1</sup>Begriffe wie ‚seelische‘ oder ‚geistige Behinderung‘ werden von damit bezeichneten Personen teilweise als stigmatisierend empfunden. Die vorliegende Untersuchung nimmt explizit Leistungen in den Blick, die sich an die so bezeichneten Personenkreise richten. Vor diesem Hintergrund kann hier auf eine Verwendung der genannten Begriffe, ungeachtet ihrer Problematik, nicht verzichtet werden.

sogenannten schweren oder mehrfachen Beeinträchtigungen und c) Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung im bzw. fortgeschrittenem oder hohem Lebensalter. Die Auswahl ergibt sich forschungspragmatisch vor dem Hintergrund aktueller Diskussionen zur Situation der Hilfen für Menschen mit Behinderungen in Deutschland. Dies bedeutet jedoch nicht, dass nicht weitere Aspekte denkbar sind, die im Ergebnis zu komplexen individuellen Bedarfslagen führen können. Vor demselben Hintergrund spricht Seifert (2017, S. 85) mit Blick auf Menschen mit komplexen Unterstützungsbedarfen zusammenfassend von einem „sehr heterogene[n]“ Personenkreis.

Die hier konkret betrachteten Personengruppen haben keine unmittelbare sozialrechtlichen Entsprechungen. Hilfen, die sich im Bereich des Wohnens explizit an entsprechend kategorisierte Menschen richten, sind folglich zunächst allgemein Leistungen der wohnbezogenen Eingliederungshilfe, die auf der Ebene der Bundesländer im Rahmen von Rahmenleistungsvereinbarungen nach § 131 SGB IX näher beschrieben werden. Die hierbei verwendeten Begriffe sowie zugrundeliegende Kategorisierungen entstammen teils eigenen Diskussionen innerhalb der (Fach-) Öffentlichkeit, an die im Folgenden angeknüpft wird. Dabei wird nicht zuletzt der Forschungsstand mit Blick auf korrespondierende Exklusionssphären dargestellt.

---

## 2.1 Herausforderndes Verhalten

Die Formulierung ‚herausforderndes Verhalten‘ hat in die deutschsprachige Fachdiskussion nicht zuletzt als Übersetzung der englischen Formulierung ‚challenging behaviour‘ Einzug gehalten. Diese ersetzt in der englischsprachigen Literatur seit den 1990er Jahren negativ bewertende Begriffe wie beispielsweise ‚abnormal‘, ‚aberrant‘, ‚disordered‘, ‚disturbed‘, ‚dysfunctional‘, ‚maladaptive‘ und ‚problem behaviours‘ (vgl. Emerson & Einfeld, 2011, S. 3). Analog wird im Deutschen mit der Formulierung ‚herausforderndes Verhalten‘ das Ziel verfolgt, Formulierungen wie etwa ‚Problemverhalten‘, ‚Verhaltensstörung‘ oder ‚abnormales Verhalten‘ zu ersetzen (vgl. Dieckmann et al., 2007, S. 15–16). Mit beiden Formulierungen geht der Anspruch einher, individuelles Verhalten ohne Wertung ausschließlich zu beschreiben. Laut Emerson & Einfeld (2011, S. 4) ist die Formulierung ‚challenging behaviour‘ frei von impliziten Zuschreibungen über das Wesen eines Verhaltens. Einer ähnlichen Intention folgen Formulierungen, wie etwa ‚festgefahreneres Verhalten‘ (vgl. Heijkoop, 2011, S. 16). Gleichwohl kritisiert etwa Slevin (2007, S. 362), dass der Begriff ‚herausforderndes Verhalten‘